

Stand: Juli 2019  
SKR: 1.315.0



**Gemeinde Stäfa**

## **Reglement**

# **über die Förderung von Massnahmen und Projekten im Rahmen der energie- politischen Ziele**

**(Energieförderreglement, EnergieförderR)**

(vom 16. Juli 2019)

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Zuständigkeiten .....	4
	Art. 3 Finanzierung .....	4
<b>II.</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>5</b>
	Art. 6 Fördergrundsatz .....	5
	Art. 7 Verwendung der Mittel .....	5
	Art. 8 Wirkungsziele .....	6
	Art. 9 Sachliche Voraussetzung .....	6
	Art. 10 Anspruchsberechtigung .....	7
<b>III.</b>	<b>Förderbereiche und Fördermittel</b> .....	<b>7</b>
	Art. 11 Wärme .....	7
	Art. 12 Haustechnische Anlagen .....	7
	Art. 13 Elektrizitätseffizienz .....	8
	Art. 14 Energieproduktionsanlagen .....	8
	Art. 15 Energiekonzepte .....	8
	Art. 16 Förderbeiträge .....	8
	Art. 17 Förderaktionen .....	9
<b>IV.</b>	<b>Ausrichtung der Beiträge</b> .....	<b>9</b>
	Art. 18 Grundsätze .....	9
	Art. 19 Fachbericht .....	9
	Art. 20 Beitragsentscheid .....	10
	Art. 21 Form .....	10
	Art. 22 Ausführungsnachweis .....	10
	Art. 23 Drittleistungen .....	11
	Art. 24 Kontrolle .....	11
	Art. 25 Rückforderung von Beiträgen .....	11
	Art. 26 Verfall der Beiträge .....	12
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
	Art. 27 Rechtsmittel .....	12
	Art. 28 Änderung bestehenden Rechts .....	12
	Art. 29 Inkrafttreten .....	13
<b>A.</b>	<b>Anhang: Förderbeiträge indirekte Massnahmen</b> .....	<b>14</b>
<b>B.</b>	<b>Anhang: Förderbeiträge direkte Massnahmen</b> .....	<b>15</b>

## **Reglement**

### **über die Förderung von Massnahmen und Projekten im Rahmen der energiepolitischen Ziele**

**(Energieförderreglement, EnergieförderR)**

(vom 16. Juli 2019)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

*beschliesst:*

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung, wie Massnahmen und Projekte der Gemeinde und von Dritten gefördert und finanziert werden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen.

<sup>2</sup> Es gilt für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Seine Geltungsdauer ist begrenzt auf die Dauer von 20 Jahren seit Annahme der entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung am 17. Juni 2012.

## **Art. 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt für die Behandlung und Entscheidung der Unterstützungsgesuche einen Ausschuss ein.

<sup>2</sup> Als zuständiger Ausschuss für den Vollzug dieses Reglements wird der Finanzausschuss des Gemeinderats bezeichnet.

<sup>3</sup> Als Expertin bzw. Experten für Fachberichte zu Beitragsgesuchen wird die Energieberatung Stäfa, durchgeführt durch die Gemeindewerke Stäfa, bezeichnet. Diese können ihrerseits Fachpersonen zur Stellungnahme beiziehen, soweit sie nicht selber über die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen.

## **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Im Budget wird jährlich eine Summe für nach diesem Reglement förderwürdige Massnahmen und Projekte einzustellen. Über die betragliche Höhe der Budgetmittel entscheidet der Gemeinderat mit der Verabschiedung des Budgets an die Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt deren Festsetzungsbeschluss.

<sup>2</sup> Die finanzielle Förderung endet betraglich in jedem Fall bei Erreichen des budgetierten Schwellenwerts gemäss Abs. 1. Deshalb allenfalls nicht berücksichtigte Massnahmen und Projekte werden, soweit die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller einverstanden ist, auf das folgende Budgetjahr vorgetragen und haben dort Vorrang vor weiteren Gesuchen.

<sup>3</sup> Wird in einem Budgetjahr der Schwellenwert gemäss Abs. 1 nicht erreicht, wird der nicht benutzte Teil des Sonderkredits durch Beschluss des Gemeinderats zuerst für von ihm ausgesuchte und bestimmte Förder- oder Unterstützungsprojekte im Sinne von Art. 6 dieses Reglements und mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung verwendet. Gibt es keine solchen oder verbleibt ein Restbetrag wird dieser für gleichgelagerte regionale Förder- oder Unterstützungsprojekte oder für Schweizer Klimaschutzprojekte gespendet.

## II. GRUNDSÄTZE

### Art. 6 Fördergrundsatz

<sup>1</sup> Massnahmen und Projekte der Gemeinde und von Dritten werden finanziert und gefördert für:

- a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien,
- b) die kontinuierliche Senkung des Energieverbrauchs,
- c) die Effizienz der Energieanwendung,
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien.

<sup>2</sup> In diesem Reglement wird unter der Anwendung erneuerbarer Energie nach Abs. 1 lit. D auch der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie verstanden.

### Art. 7 Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel werden für indirekte und direkte Massnahmen im Sinne von Art. 6 dieses Reglements verwendet.

<sup>2</sup> Alle Sockelkosten für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele (externe Fachberatung, Grundlagenbeschaffung, Administration, usw.) werden durch die budgetierten Mittel (Art. 3) finanziert.

## **Art. 8 Wirkungsziele**

Damit eine Massnahme oder ein Projekt gefördert wird, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden.
- b) Sie führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie.
- c) Sie führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie (Strom und Wärme)
- d) Sie sensibilisiert die Bevölkerung und fördert die Eigeninitiative im Sinne der Energiestrategie des Bundes und des Kantons (inkl. Mobilität).

## **Art. 9 Sachliche Voraussetzung**

In sachlicher Hinsicht müssen Massnahmen oder Projekte Dritter alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Stäfa ausgeführt oder der Gemeinderat misst ihr besondere Bedeutung für die Gemeinde Stäfa zu.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Die Massnahme ist ohne die Förderung nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar.
- d) Vor Inangriffnahme der Massnahme hat in der Regel eine kostenlose Energieberatung durch die Gemeinde stattgefunden.
- e) Das Gesuch muss vor der Realisierung eingereicht werden. Vor Erhalt des Förderbescheids erfolgen allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt auf eigenes Risiko.

- f) Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

## **Art. 10 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Stäfa.

## **III. FÖRDERBEREICHE UND FÖRDERMITTEL**

### **Art. 11 Wärme**

Wärmedämmmassnahmen am Gebäude sind durch nationale Programme abgedeckt. In Ausnahmefällen kann trotzdem eine Förderung beantragt werden (Denkmalschutz, schwierige bauliche Verhältnisse, innovative Materialien usw.).

### **Art. 12 Haustechnische Anlagen**

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen durch Wärmepumpen-Anlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Nutzung von Erdsonden als Wärmequelle
- b) Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser als Wärmequelle
- c) Nutzung von nicht anders nutzbarer Abwärme

### **Art. 13 Elektrizitätseffizienz**

Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten (Motoren von Lüftungsanlagen, Umwälzpumpen usw.) mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

### **Art. 14 Energieproduktionsanlagen**

Elektrizitätserzeugung wird durch die Bundesförderung (KEV) unterstützt. Dafür und für weitere Anlagen zur Energieproduktion und zur Erhöhung des Eigenverbrauchs kann eine Förderung beantragt werden.

### **Art. 15 Energiekonzepte**

Bei Arealen mit einer Fläche von mehr als 2000 Quadratmetern oder einem bestehendem Wärmeenergieverbrauch von mehr als 200'000 kWh/a oder eines Elektrizitätsverbrauchs von mehr als 50'000 kWh/a werden Energiekonzepte als Ergänzung zur einfachen Energieberatung gefördert.

### **Art. 16 Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Die Unterstützungsbeiträge für direkte und indirekte Massnahmen und Projekte sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Für Massnahmen und Projekte der Gemeinde, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 1 erfüllen, kann der Gemeinderat weitergehende Beiträge ausserhalb der nach Art. 3 budgetierten Mitteln bewilligen.



<sup>3</sup> Private Massnahmen und Projekte haben gegenüber kommunalen Massnahmen und Projekten Vorrang.

## **Art. 17 Förderaktionen**

Für Förderungen im Sinne von Art. 8 lit. d dieses Reglements können befristete und einmalige Aktionen zugunsten bestimmter grösserer Zielgruppen (z.B. ganze Bevölkerung, Gewerbe und Industrie, usw.) zu Lasten des Förderkredits durchgeführt werden wie Wettbewerbe, Abgabe von Energiespargeräten, Speichermedien, mobilen Stromerzeugungsgeräten und dergleichen.

## **IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE**

### **Art. 18 Grundsätze**

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und allenfalls verlangte Auskünfte anforderungsgemäss vorliegen.

### **Art. 19 Fachbericht**

Der zuständige Ausschuss holt soweit notwendig einen Fachbericht ein. Im Fachbericht wird die Erfüllung der in diesem Reglement genannten Voraussetzungen beurteilt und eine Empfehlung zur Beitragsgewährung abgegeben.

## **Art. 20 Beitragsentscheid**

- 1 Der Ausschuss entscheidet aufgrund des Fachberichts über Förderungen bis max. Fr. 75'000 im Einzelfall, darüber stellt er dem Gemeinderat Antrag.
- 2 Der Entscheid ist begründet und anfechtbar.

## **Art. 21 Form**

- 1 Der Beitrag wird in der Regel pauschal und als einmalige Zahlung ausgerichtet. Ändern sich die als beitragsberechtigt in Betracht fallenden Kosten von Planung oder Ausführung nach einem Beitragsentscheid wesentlich, ist der Ausschuss berechtigt, die ursprüngliche Beitragsgewährung angemessen anzupassen.
- 2 Die Auszahlung erfolgt nach Ausführung der geförderten Massnahme.
- 3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten respektive der Inbetriebnahme der Anlage gegen einen entsprechenden Nachweis.

## **Art. 22 Ausführungsnachweis**

Als Ausführungsnachweis genügen Leistungsrechnungen oder andere, ähnliche Ausführungsbestätigungen von beauftragten Planungs- und Ausführungsorganen.

## **Art. 23 Drittleistungen**

Förderbeiträge von Dritten dürfen vollumfänglich beansprucht werden. Sie werden dem kommunalen Förderbeitrag nicht angerechnet.

## **Art. 24 Kontrolle**

Der zuständige Ausschuss kann zur Überprüfungen der richtigen Umsetzung der Massnahmen Stichproben durchführen. Dabei allfällig festgestellte Mängel sind innert vereinbarter Frist zu beheben.

## **Art. 25 Rückforderung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterstehen, soweit kein Missbrauch vorliegt, keiner Rückerstattungspflicht.

<sup>2</sup> Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden.

<sup>3</sup> Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Gemeinderat setzt den Zinssatz fest.

## **Art. 26 Verfall der Beiträge**

- 1 Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn
  - a) die beitragsberechtigten Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zusicherung abgeschlossen sind,
  - b) die Fertigstellungsanzeige nicht innert drei Monaten nach Abschluss der beitragsberechtigten Massnahme eingereicht wird.
  
- 2 Die Fristen gemäss Abs. 1 können in begründeten Fällen angemessen verlängert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vor Fristablauf schriftlich darum ersucht.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Rechtsmittel**

- 1 Zu Entscheiden des zuständigen Ausschusses kann beim Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach, 8712 Stäfa, innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids Neubeurteilung verlangt werden.
  
- 2 Entscheide des Gemeinderats sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anfechtbar.

### **Art. 28 Änderung bestehenden Rechts**

- 1 Das Ausschuss- und Kommissionsreglement (AKR, SKR 1.184.0) vom 26. August 2014 wird wie folgt geändert:

## **B. Finanzausschuss**

### **Art. 25 Befugnisse**

Ziff. 1 – 7 unverändert.

Neu

8. Beitragsentscheide aufgrund des Reglements des Gemeinderats über die Förderung von Massnahmen und Projekten im Rahmen der energiepolitischen Ziele.

<sup>2</sup> Der Anhang zum Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsreglement, OrgR, SKR 1.250.0) vom 25. März 2014 wird wie folgt geändert:

### **2. Hauptaufgaben Abteilung Finanzen**

Ergänzung Bereich Rechnungswesen:  
– Beiträge Energieförderreglement

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

## **A. ANHANG: FÖRDERBEITRÄGE INDIREKTE MASSNAHMEN**

### **Kostenlose Angebote**

Folgende Leistungen werden für die Personen mit Wohnsitz in Stäfa kostenlos angeboten:

- Energieberatung per Telefon und schriftlich durch Fachpersonen
- Energieberatung vor Ort im Umfang von bis zu max. 2 Stunden
- Infoanlässe zu Energiethemen

### **Angebote mit Kostenbeteiligung**

Folgende Leistungen werden mit Kostenbeteiligung angeboten:

- Erstellen eines Gebäudeenergieausweises inkl. Beratungsteil (GEAK Plus) für eine Gebäude in der Gemeinde Stäfa  
Beitrag pauschal Fr. 500

### **Zusätzliche Angebote für KMU**

Folgende Leistungen werden mit Kostenbeteiligung für KMU mit Sitz (inkl. Filialbetriebe) in der Gemeinde Stäfa angeboten:

- KMU-Check: Energieberatung vor Ort für KMU zu den Themen Strom, Heizung, Wasser und Mobilität (+ evtl. Prozesse)  
Beitrag pauschal Fr. 600
- Energiekonzepte  
Beitrag 50% der offerierten Kosten, max. Fr. 2000

## B. ANHANG: FÖRDERBEITRÄGE DIREKTE MASSNAHMEN

### Wärmepumpen, ohne Neubau:

Beitrag an die Kosten der Grund- oder Oberflächenwasserfassung/  
Erdsondenbohrung/ Abwärmenutzung

Massnahme	Förderbeitrag	Maximum
Erdsondenwärmepumpen mit einer thermischen Leistung von:		
– bis 20 kW <sub>th</sub>	Pauschal Fr. 5'000	
– mehr als 20 kW <sub>th</sub>	Grundbeitrag Fr. 3'000 plus Fr. 100/kW <sub>th</sub>	Fr. 10'000
Grund- und Oberflächenwasser-Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von:		
– bis 20 kW <sub>th</sub>	Pauschal Fr. 5'000	
– mehr als 20 kW <sub>th</sub>	Grundbeitrag Fr. 3'000 plus Fr. 100/kW <sub>th</sub>	Fr. 10'000
Abwärmenutzung mit Wärmepumpe	Max. 10% der Investitionskosten inkl. Wärmepumpe	Fr. 10'000

## Haustechnik

Art der Anlage	Förderbeitrag	Maximum
Betriebsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlage bei einem nachgewiesenen Verbrauch von >100'000 kWh/a (= 10'000 Liter Oel/a)	20% der Kosten	Fr. 5'000
Ersatz von Pumpen und Motoren in der Haustechnikanlage		